

Die Finanzlage der allgemeinen Rentenversicherung im Jahr 2018 und die weitere Entwicklung im Mittelfristzeitraum

Dr. Holger Viebrok, Jörg Heidel

Dieser Artikel berichtet über das Ergebnis der im Juli 2019 abgeschlossenen Schätzung zur Finanzsituation und -entwicklung der allgemeinen Rentenversicherung (RV) und über den aktuellen Stand in der Verteilung der Beitragseinnahmen auf die Rentenversicherungsträger (RV-Träger). Die Ergebnisse liefern Grundlagen für die Aufstellung der Haushalte der RV-Träger. Die Schätzung für das Jahr 2019 und für die Folgejahre basiert u. a. auf den bis dato vorliegenden unterjährigsten Rechnungsergebnissen sowie auf den Arbeitsmarkt-Annahmen der Bundesregierung in der Frühjahrsprojektion vom 17.4.2019.

1. Einleitung

Die Einnahmen der gesamten Deutschen Rentenversicherung betragen im Jahr 2018 rd. 323 Mrd. EUR oder umgerechnet rd. 9,4% des Bruttoinlandsproduktes. Die gesetzliche RV ist damit nicht nur von großer sozialpolitischer, sondern auch von eminenter ökonomischer und finanzpolitischer Bedeutung. Viermal jährlich trifft sich der Schätzerkreis Rentenfinanzen, um die Daten zur Finanzlage und die Projektionen für die kommenden Jahre zu aktualisieren. In diesem Beitrag werden Annahmen und Ergebnisse der turnusmäßigen Sommer-Finanzschätzung des Jahres 2019 für die allgemeine RV¹ dargestellt. Das Treffen fand Anfang Juli unter Beteiligung von Experten der RV, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Bundesversicherungsamtes statt.

Im Vorjahr 2018 hatte sich nach dem endgültigen Rechnungsergebnis ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben von 4,4 Mrd. EUR ergeben. Die Rücklage am Jahresende betrug 38,2 Mrd. EUR, das entsprach 1,79 durchschnittlichen Monatsausgaben der allgemeinen RV zu eigenen Lasten. Angesichts einer hohen Beschäftigung, einer Rücklage deutlich über der gesetzlich wichtigen Marke von

1,5 Monatsausgaben und eines niedrigen Beitragsatzes von 18,6% erscheinen die aktuelle Finanzlage und die finanziellen Rahmenbedingungen der gesetzlichen RV im Juli 2019 also in einem außerordentlich günstigen Licht. Allerdings weisen Wirtschaftsforschungsinstitute zugleich darauf hin, dass sich Mitte 2019 einige Indikatoren für die ökonomische Lage verschlechtert haben.

Für die Finanzschätzungen werden u. a. demographische Annahmen des Statistischen Bundesamtes, ökonomische Annahmen der Bundesregierung sowie spezielle Modellrechnungen der Deutschen Rentenversicherung Bund und des BMAS zur Entwicklung der Rentenausgaben zugrunde gelegt. Diese Annahmen werden in diesem Beitrag erläutert. Die demographischen Annahmen lehnen sich an die Variante „Kontinuität

bei stärkerer Zuwanderung“ der 13. Koordinierten Vorausberechnung² des Statistischen Bundesamtes an, jedoch mit aktualisierten Daten am aktuellen Rand.

Die Projektionen legen den Rechtsstand zum 1. 1. 2019 zugrunde. Damit werden u. a. die Maßnahmen des „RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetzes“ (RV-LVStabG) vom 28. 11. 2018 berücksichtigt. In erster Linie gehören dazu

- die „Mütterrente II“, d. h. die Ausweitung der Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992 von 2 auf 2,5 Jahre,
- die Verbesserungen für ab 2019 beginnende Erwerbsminderungsrenten durch die sofortige Verlängerung der Zurechnungszeit auf die – sukzessive bis auf 67 steigende – Regelaltersgrenze,
- die Ausweitung der früheren „Gleitzone“, heute „Übergangsbereich“, im unteren Einkommensbereich von monatlich 850 EUR auf 1 300 EUR ab 1. 7. 2019,

Dr. Holger Viebrok leitet den Bereich „Finanzierung und Verteilung“, Jörg Heidel ist Mitarbeiter im Bereich „Finanzplanung und Finanzsteuerung“ der Deutschen Rentenversicherung Bund.

¹ Die allgemeine RV umfasst die Deutsche Rentenversicherung ohne die knappschaftliche RV (knRV). Die Transfers zwischen allgemeiner und knRV sind in den Berechnungen jedoch enthalten. Wie die Erstattungen sind auch die Leistungen nach dem AAÜG als „durchlaufende Posten“ in den betrachteten Einnahmen und Ausgaben nicht enthalten, bei den Rentenausgaben im Folgenden handelt es sich insofern um Nettobeträge.

² Statistisches Bundesamt, „Bevölkerung Deutschlands bis 2060, Ergebnisse der 13. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung“, Wiesbaden 2015. Die Daten der 14. Koordinierten Vorausberechnung, die erst wenige Tage vor der Schätzung veröffentlicht wurden, werden voraussichtlich ab der Finanzschätzung im Oktober 2019 zugrunde gelegt.

- die Einführung von Haltelinien für Beitragssatz (maximal 20%) und Nettorentenniveau vor Steuern (mindestens 48%) für die Jahre bis 2025, ergänzt durch eine Untergrenze von 18,6% für den Beitragssatz,
- eine modifizierte Berechnungsweise des Nettorentenniveaus vor Steuern, die u. a. – statt durchschnittlicher Sozialabgabenquoten nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen – ausschließlich gesetzliche Sozialabgabensätze berücksichtigt³,
- die Sonderzahlungen des Bundes an die RV in den Jahren 2022 bis 2025 in Höhe von jeweils 500 Mio. EUR pro Jahr (dynamisiert wie der allgemeine Bundeszuschuss) sowie
- eine bedarfsgerechte Aufstockung des zusätzlichen Bundeszuschusses, falls dies zur Finanzierung der Beitragssatzgarantie bis 2025 erforderlich sein sollte.

Dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucks. 19/4668) zufolge verursachen diese Maßnahmen im Jahr 2019 Mehrausgaben in Höhe von 4,0 Mrd. EUR⁴. Allein 3,8 Mrd. EUR davon entfallen auf die „Mütterrente II“. Die an die RV fließenden Bundesmittel erhöhen sich dagegen anfänglich nur um 0,85 Mrd. EUR. Von einer sachgerechten Finanzierung der „Mütterrente II“ durch Steuermittel kann somit nicht gesprochen werden. Die Mehrausgaben belasten vielmehr tendenziell die Nachhaltigkeitsrücklage der gesetzlichen RV und führen nach deren Abschmelzen zu einem höheren Beitragssatz.

In die Vorausberechnungen werden zudem

- die paritätische Finanzierung des Zusatzbeitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung (KV) nach dem GKV-Versichertenentlastungsgesetz (GKV-EG),
- die Reduzierung des durchschnittlichen Zusatzbeitrages zur gesetzlichen KV 2019 von 1,0% auf 0,9%,
- die Reduzierung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung von 3,0% auf 2,5% (ab 2019) bzw. 2,6% (ab 2023) nach dem Qualifizierungschancengesetz und der Beitragssatzverordnung 2019 sowie
- die Anhebung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung von 2,55% auf 3,05% (5. SGB-XI-Änderungsgesetz) einbezogen.

Weitergehende, im politischen Raum diskutierte Vorschläge für eine Grundrente und eine Altersvorsorgepflicht für Selbständige spielen dagegen in der Finanzschätzung noch keine Rolle.

Die hier erläuterten Schätzergebnisse fließen u. a. in die Aufstellung der Haushalte der RV-Träger für 2020 ein. Haushaltsrelevant sind darüber hinaus auch die Verteilung der monatlichen Beitragseinnahmen auf die RV-Träger und die Gemeinlastschlüssel im Finanzverbund für 2020, die im Frühjahr 2019 ebenfalls neu

festgelegt wurden und am Schluss dieses Beitrages dargestellt werden.

2. Das geschätzte Rechnungsergebnis 2019 als Basis der Vorausberechnungen

2.1 Überblick

Das geschätzte Rechnungsergebnis für das Jahr 2019 bildet den Ausgangspunkt für die mittel- und längerfristigen Vorausberechnungen. Die Schätzwerte stützen sich größtenteils auf die monatlichen Rechnungsergebnisse der allgemeinen RV bis einschließlich Mai 2019.

Die Ergebnisse für das Jahr 2019 im Vergleich zum endgültigen Ergebnis des Vorjahres sind in Tabelle 1 zusammengefasst. Die wichtigsten Positionen werden nachstehend erläutert.

2.2 Einnahmen 2019

2.2.1 Entwicklung der Pflichtbeiträge aus Erwerbstätigkeit

Die Pflichtbeiträge für Erwerbstätige machen knapp 70% der Einnahmen der allgemeinen RV aus. Sie bestehen ganz überwiegend aus Beiträgen, die im Lohnabzugsverfahren für Arbeitnehmer (darunter auch Minijobs) entrichtet werden. Zu etwa einem Prozent sind darin auch Beiträge der Künstlersozialversicherung, von versicherungspflichtigen Selbständigen wie Handwerkern sowie Nachversicherungsbeiträge für Beamte, die ohne Versorgungsansprüche aus dem Dienst ausgeschieden sind, enthalten.

Rechnet man die Veränderung des Beitragssatzes heraus, bewegten sich die Zuwachsraten der Pflichtbeiträge – jeweils gegenüber dem Vorjahr – seit 2011 zunächst relativ stabil um 4%. Das Wachstum hat sich allerdings in den letzten Jahren beschleunigt und lag 2018 bei 4,5%, im ersten Halbjahr 2019 gegenüber dem Vorjahreszeitraum sogar bei 4,9%. Für das zweite Halbjahr 2019 erwarten Wirtschaftsforscher allerdings einen deutlich langsameren Anstieg der Brutto-lohn- und -gehaltssumme (BLG) als im ersten⁵. Die konjunkturell bedingte Kurzarbeit, ein Frühindikator, ist nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) von 13 000 Personen im April 2018 auf 41 000 im April 2019 und somit auf mehr als das Dreifache gestiegen. Die absoluten Zahlen bei der Kurzarbeit bewegen sich jedoch noch auf einem relativ niedrigen Niveau.

³ Dadurch lässt sich das Rentenniveau nicht erst nachträglich, sondern bereits im laufenden Jahr festlegen, was für die Umsetzung der „Haltelinie Rentenniveau“ unerlässlich ist.

⁴ Unter Berücksichtigung des um ein halbes Jahr verzögert in Kraft getretenen neuen Übergangsbereiches.

⁵ Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, DIW Wochenbericht 24/2019, S. 433 sowie ifo-Institut, ifo Schnelldienst 12/2019, S. 77. Das DIW erwartet Wachstumsraten gegenüber dem Vorjahreszeitraum von +4,5%/+3,7% (1./2.Halbjahr), das ifo-Institut von 4,8%/3,7%.

Tabelle 1: Geschätztes Rechnungsergebnis 2019 und endgültiges Rechnungsergebnis 2018 der allgemeinen RV in der Gegenüberstellung*

	Endgültiges Rechnungs- ergebnis 2018 – in Mrd. EUR –	Geschätztes Rechnungs- ergebnis 2019 – in Mrd. EUR –	Veränderung – in % –
Einnahmen gesamt (ohne Finanzausgleich)	306,6	321,1	4,7
Beitragseinnahmen gesamt	235,9	247,6	5,0
• darunter:			
– Pflichtbeiträge aus Erwerbstätigkeit (einschließlich Minijobs)	212,4	222,5	4,7
– Beiträge für Kindererziehungszeiten	14,3	15,4	7,7
– Beiträge von der BA	3,3	3,3	-0,6
– Beiträge von der KV	2,9	3,1	6,5
– Beiträge von der Pflegeversicherung	2,2	2,5	13,0
Bundeszuschüsse gesamt	69,5	72,3	4,0
• davon:			
– Allgemeiner Bundeszuschuss	44,6	46,2	3,7
– Zusätzlicher Bundeszuschuss	11,8	12,4	5,0
– Erhöhungsbetrag	13,1	13,7	4,4
Erstattungen der Versorgungsträger	1,0	1,0	0,1
Übrige Einnahmen	0,2	0,2	
Ausgaben gesamt (ohne Finanzausgleich)	302,2	319,2	5,6
Renten und KVdR gesamt	281,6	297,8	5,7
• davon:			
– Rentenausgaben	263,0	277,0	5,3
– KVdR	18,6	20,8	11,8
Übrige Ausgaben	20,6	21,4	
• darunter:			
– Wanderversicherungsausgleich an KnRV	7,3	7,6	4,1
– Wanderungsausgleich an KnRV	2,7	2,8	3,5
– Leistungen zur Teilhabe	6,5	6,8	4,8
– Verwaltungs- und Verfahrenskosten	3,9	4,0	3,4
Rechnungsergebnis (Einnahmen – Ausgaben)	4,4	1,9	
Veränderung der Rechnungsabgrenzung	-0,3	-0,4	
Verwaltungsvermögen	4,0	4,0	1,0
Nachhaltigkeitsrücklage	38,2	40,5	6,0
Nachhaltigkeitsrücklage in Monatsausgaben der allgemeinen RV	1,79	1,79	

* Angaben sind in Mrd. EUR, soweit nicht anders angegeben. Abweichungen bei der Summenbildung entstehen durch Rundung. Die in der letzten Spalte angegebenen prozentualen Veränderungen beziehen sich auf ungerundete Werte. Stand: Finanzschätzung Juli 2019

In der Finanzschätzung wurde für das gesamte Jahr 2019 von einem Wachstum der Einnahmen aus Pflichtbeiträgen für Erwerbstätige in Höhe von 4,7% ausgegangen. Insgesamt werden für 2019 222,5 Mrd. EUR erwartet, wovon 3,1 Mrd. EUR auf Minijobs entfallen dürften.

2.2.2 Beiträge für Kindererziehungszeiten

Der Bund zahlt in den ersten drei Lebensjahren eines Kindes Beiträge zur RV für ein erziehendes Elternteil, und zwar im Prinzip auf Basis eines fiktiven Durchschnittsentgeltes. Die Beiträge werden jedoch nicht für jedes Kind individuell berechnet, sondern nach § 177 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) von Jahr zu Jahr pauschal mit folgenden Faktoren fortgeschrieben:

- Veränderung der durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (für 2019 mit dem Faktor 1,0282, bezogen auf die Veränderung von 2016 nach 2017),
- Veränderung des Beitragssatzes (2019 unverändert, d. h., der Faktor ist 1) sowie
- Veränderung der Anzahl der unter Dreijährigen in der Bevölkerung (Faktor 1,0471, bezogen auf jeweils Ende 2015 und 2016), entsprechend einer kräftigen Zunahme um gut 4,7%.

Der zusammengefasste Fortschreibungsfaktor beträgt somit $1,0282 \times 1,0 \times 1,0471 = 1,0766$, das ist eine Zunahme um fast 7,7%. Für 2019 ergeben sich 15,4 Mrd. EUR, 1,1 Mrd. EUR mehr als im Vorjahr.

2.2.3 Beiträge aus Lohnersatzleistungen

Die RV erhält bei Bezug von Lohnersatzleistungen der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung von deren Trägern Beiträge. Diese werden – anders als bei den Kindererziehungszeiten – individuell bemessen. Die Beiträge orientieren sich in den meisten Fällen an 80% des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitseinkommens bzw. bei nicht erwerbsmäßiger Pflege je nach Pflegegrad und Sachleistungsbezug an einem Prozentsatz der gesetzlich verankerten Bezugsgröße.

Bei den Beiträgen von der KV wird anhand der unterjährigen Entwicklung für 2019 ein Anstieg um 6,5% erwartet. Diese Zunahme entspräche in etwa der des Vorjahres (+6,3%).

Durch die Neuregelungen im Pflegestärkungsgesetz II sind die Beitragseinnahmen von den Pflegekassen in den vergangenen Jahren kräftig gestiegen, von 2016 nach 2018 hatten sie sich mehr als verdoppelt (+111%). Die Fortschreibung der unterjährigen Entwicklung bei den Beiträgen von der Pflegeversicherung lässt für 2019 noch einen Anstieg um 13% erwarten.

Die Beiträge von der BA hängen von der Arbeitslosigkeit, dem Anteil der Bezieher von Arbeitslosengeld

(ALG I) und deren durchschnittlicher Beitragshöhe pro Kopf ab, Letztere wiederum wie erwähnt vom versicherten Einkommen. Für das Gesamtjahr geht die Bundesregierung zwar von einem Rückgang der Zahl der Arbeitslosen um 6% aus, dieser wird jedoch durch die anderen Faktoren weitgehend kompensiert. Die Beitragseinnahmen von der BA im Jahr 2019 werden auf rd. 3,25 Mrd. EUR geschätzt, das entspricht einem leichten Rückgang gegenüber 2018 um 0,6%. Tendenziell fallen die Beitragseinnahmen von der BA höher aus, wenn sich der Arbeitsmarkt ungünstiger als erwartet entwickelt. Dadurch werden Arbeitsmarktrisiken für die RV teilweise entschärft.

2.2.4 Freiwillige Beiträge und Beiträge zum Ausgleich von Rentenminderungen

In Tabelle 1 sind keine freiwilligen Beiträge und Beiträge zum Ausgleich von Rentenminderungen aufgeführt, da sie mit 0,3% im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen eher von untergeordneter Bedeutung sind. Die relative Zunahme bei den Beiträgen zum Ausgleich von Rentenminderungen ist gleichwohl beachtlich, wie aus Abb. 1 hervorgeht. Sie haben sich von 2015 bis 2018 fast verzehnfacht. Die Gründe sind u. a. im niedrigen Beitragssatz, der die Beitragszahlung verbilligt und eine höhere Rendite verspricht, und ab 2017 im Inkrafttreten des Flexirentengesetzes⁶ anzunehmen.

2.2.5 Bundeszuschüsse an die allgemeine RV

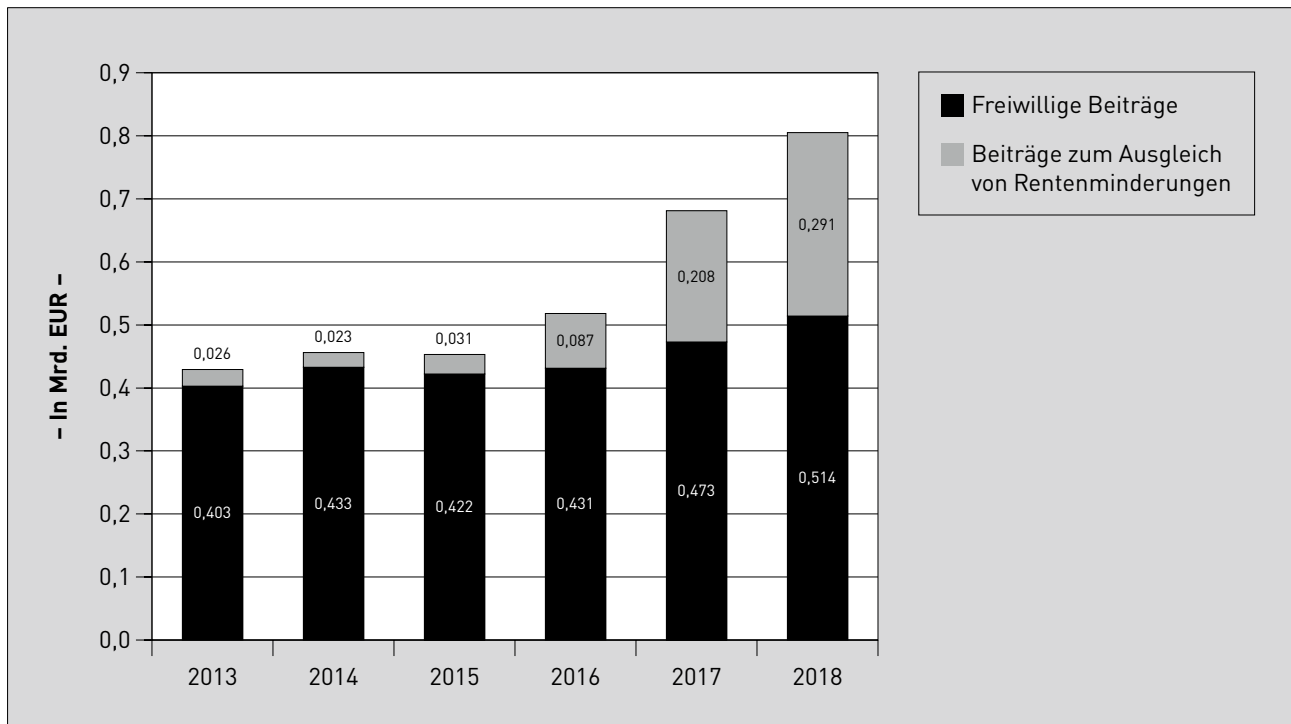
Die Fortschreibung der Bundeszuschüsse erfolgt nach den in §§ 213 und 287 ff. SGB VI verankerten festen Regeln. Für jeden Bundeszuschuss gilt jeweils eine spezielle Fortschreibungsregel.

Die Veränderung des allgemeinen Bundeszuschusses (West) richtet sich – mit einem Zeitversatz von zwei Jahren – am Wachstum der durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (nur West) aus, in diesem Fall von 2016 auf 2017 (+2,46%). Darüber hinaus wird die Veränderung eines speziellen Beitragssatzes berücksichtigt, wie er sich rechnerisch ohne Berücksichtigung der anderen Bundeszuschüsse ergäbe. Dieser blieb mit 20,8% konstant und wirkt sich daher in der Fortschreibung nicht aus.

Nach Anwendung der Fortschreibungsfaktoren wird der Bundeszuschuss West im Jahr 2019 erstmals um zusätzliche 400 Mio. EUR erhöht. Diese Erhöhung wurde mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz eingeführt. Auf der anderen Seite existiert seit 2006 eine Kürzungsvorschrift, wonach der allgemeine Bundeszuschuss anschließend wieder um 340 Mio. EUR zu vermindern ist, so dass 2019 eine Anhebung um 60 Mio. EUR verbleibt.

⁶ Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben vom 8.12.2016. U. a. wurde die Altersgrenze für die Beitragszahlung zum Ausgleich von Rentenminderungen von 55 auf 50 Jahre herabgesetzt.

Abb. 1: Entwicklung der freiwilligen Beiträge und der Beiträge zum Ausgleich von Rentenminderungen (RV gesamt)



Der „Bundeszuschuss im Beitrittsgebiet“ wird so berechnet, dass sich dort das gleiche Verhältnis aus allgemeinem Bundeszuschuss zu Netto-Rentenausgaben ergibt wie in den alten Bundesländern. Dieses Verhältnis liegt 2019 voraussichtlich bei 16,8%. Dadurch wird auch die Erhöhung um 400 Mio. EUR beim Bundeszuschuss West proportional auf den Bundeszuschuss Ost übertragen, so dass insgesamt eine Erhöhung um rd. 500 Mio. EUR erreicht wird. Insgesamt steigt damit der allgemeine Bundeszuschuss West plus Ost um 3,7%.

Der zusätzliche Bundeszuschuss erhöht sich entsprechend der vom Arbeitskreis Steuerschätzung erwarteten Veränderungsrate des Aufkommens an Umsatzsteuern um 5,0%. Der Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss, bei seiner Einführung im Jahr 2000 aus der „Ökosteuer“ finanziert, folgt der Veränderung der gesamten BLG. Seit 2003 erfolgt anschließend eine gesetzliche Kürzung um 409 Mio. EUR zur Finanzierung von Leistungen der Grundversicherung. Der Anstieg des Erhöhungsbetrages beträgt 4,4%.

In Summe steigen damit die Bundeszuschüsse in der allgemeinen RV von 2018 zu 2019 um 2,8 Mrd. EUR oder 4,0% auf 72,3 Mrd. EUR.

Die Bundeszuschüsse sind nicht mit den Bundesmitteln insgesamt zu verwechseln, zu denen neben den Beiträgen des Bundes für Kindererziehungszeiten auch die Erstattungen nach dem AAÜG sowie die Defizitdeckung des Bundes in der knRV gerechnet werden. Die beiden letztgenannten Einnahmekatego-

rien sind nicht Gegenstand der Finanzschätzung für die allgemeine RV.

2.3 Ausgaben 2019

2.3.1 Rentenausgaben und KVdR

● Rentenanpassung zum 1.7.2019

Die monatliche Höhe einer individuellen Rente bestimmt sich u. a. aus der Anzahl der persönlichen, in der Versicherungsbiographie erworbenen Entgeltpunkte und aus dem allgemeinen „aktuellen Rentenwert“, also dem gesetzlich bestimmten Wert eines Entgeltpunktes. Zum 1.7.2019 wurden die Renten – genauer gesagt die aktuellen Rentenwerte West und Ost – aus der gesetzlichen RV turnusmäßig um rd. 3,2% (West) und 3,9% (Ost) angepasst. Die Anpassung West bestimmt sich nach § 68 SGB VI rechnerisch als Produkt aus den drei Faktoren Lohnfaktor, Beitragssatzfaktor und Nachhaltigkeitsfaktor. Für die Rentenanpassung Ost sind darüber hinaus die „Angleichungstreppe“ nach dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz (RÜ-AG) sowie die neu eingeführte Haltelinie für das Rentenniveau von 48% zu berücksichtigen.

Das RÜ-AG schreibt von 2018 bis 2024 im Grundsatz eine pauschale Angleichung der aktuellen Rentenwerte Ost an West in sieben festen Schritten vor, es sei denn, aus den Faktoren der Rentenanpassungsformel ergibt sich als „Vergleichswert“ ein höherer aktueller Rentenwert Ost. Von diesem – 2019 nicht relevanten – Fall einmal abgesehen, wird der aktuelle Rentenwert Ost als Prozentwert des aktuellen Rentenwertes West

Tabelle 2: Anpassung der aktuellen Rentenwerte zum 1.7.2019

	ARW neu	=	ARW alt	×	Lohnfaktor	×	Beitrags-satzfaktor	×	Nachhaltigkeitsfaktor
West – isolierte Wirkung	33,05 €	=	32,03 €	×	1,0239 (+2,39 %)	×	1,0013 (+0,13 %)	×	0,0064 (+0,64 %)
Ost (Vergleichswert) – isolierte Wirkung	31,85 €	=	30,69 €	×	1,0299 (+2,99 %)	×	1,0013 (+0,13 %)	×	1,0064 (+0,64 %)

festgelegt. Der jährlich steigende Prozentsatz beträgt für 2019 96,5%.

Grundsätzlich folgen die Rentenanpassungen den Lohnveränderungen der Beschäftigten. Der dafür maßgebliche Lohnfaktor wird für Ost und West getrennt berechnet. Der Lohnfaktor West beträgt 1,0239, was für sich genommen einer prozentualen Anhebung des aktuellen Rentenwertes um 2,39% entspricht. Der Lohnfaktor Ost beträgt 1,0299, entsprechend einer Anhebung um 2,99%.

Der Beitragsatzfaktor (BSF) gilt für Ost und West einheitlich. Er beträgt 1,0013, da der Beitragssatz zur RV von 18,7% 2017 auf 18,6% 2018 verringert wurde. Der pauschale Altersvorsorgeanteil bleibt mit 4% konstant und damit ohne direkte Wirkung. Die Formel zur Berechnung des BSF lautet⁷:

$$BSF_{2019} = \frac{100 - 4 - 18,6}{100 - 4 - 18,7} = 1,0013$$

Der ebenfalls einheitliche Nachhaltigkeitsfaktor (NHF) bildet demographische Veränderungen ab. Falls die Zahl der Rentner schneller steigt als die Zahl der Beitragszahler, dämpft der Nachhaltigkeitsfaktor die Rentenanpassung, anderenfalls ist es umgekehrt. Für seine Berechnung ist neben einem Gewichtungsfaktor ($\alpha = 0,25$) die Veränderung des Zahlenverhältnisses von gesetzlich sog. Äquivalenzrentnern zu Äquivalenzbeitragszahlern von 2017 nach 2018 maßgeblich⁸. Die Zahl der Äquivalenzrentner ist in diesem Zeitraum um 0,4% gestiegen, die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler jedoch um 3%. Das Zahlenverhältnis der beiden zueinander („Äquivalenzrentnerquotient“) ist von 0,5189 auf 0,5057 gesunken, auf 10 000 Beitragszahler kamen also 132 Rentner weniger als in den Vorjahren.

Die Formel für den Nachhaltigkeitsfaktor lautet:

$$NHF_{2019} = \left(1 - \frac{0,5057}{0,5189}\right) \times 0,25 + 1 = 1,0064$$

Der Nachhaltigkeitsfaktor erhöht die Rentenanpassung somit um rd. 0,64 Prozentpunkte.

Die einzelnen Faktoren der Rentenanpassung 2019 und die resultierenden aktuellen Rentenwerte fasst Tabelle 2 zusammen.

Mit dem oben genannten Prozentsatz der RÜ-AG-„Angleichungstreppe“ von 96,5% ergibt sich allerdings ein höherer ARW Ost von 31,89 EUR. Somit beträgt der aktuelle Rentenwert West 33,05 EUR und der aktuelle Rentenwert Ost 31,89 EUR. Aus diesen aktuellen Rentenwerten errechnen sich wiederum prozentuale Rentenanpassungen von 3,18% (West) und 3,91% (Ost). Zum Vergleich: Die Bundesregierung rechnet in der Frühjahrsprojektion 2019 mit einem Anstieg der Verbraucherpreise⁹ um 1,4% in 2019 und 1,7% in 2020, jeweils im Jahresdurchschnitt. Daraus folgt, dass auch in diesem Jahr die Rentner von einer steigenden Kaufkraft der Renten profitieren können.

Durch die Rentenanpassungen ergeben sich im zweiten Halbjahr 2019 und in den Folgejahren Mehrausgaben. Die Bundesregierung beziffert sie im zweiten Halbjahr 2019 – inklusive knRV – im Entwurf der Rentenwert-Bestimmungsverordnung 2019 auf rd. 5,2 Mrd. EUR. In den Folgejahren steigen sie wegen der ganzjährigen Wirkung auf das Doppelte dieses Betrages.

● Strukturelle Veränderungen

Die Projektion der Rentenausgaben für das laufende Jahr erfolgt grundsätzlich mit zeitreihenanalytischen Verfahren auf Basis der vorliegenden Rechnungsergebnisse. Im vorliegenden Fall wird die Ausgabenentwicklung zusätzlich durch die im ersten Halbjahr erfolgenden Nachzahlungen der Mütterrente II und den dadurch verzögerten Anlauf bei den laufenden Renten beeinflusst. In der Schätzung wird auf Basis der bis Juni vorliegenden Daten von einem Anstieg der Rentenausgaben gegenüber dem Vorjahr um 14 Mrd. EUR ausgegangen. Das entspricht +5,3%. Von der geschätzten prozentualen Zunahme entfallen etwa 1,4 Prozentpunkte (3,6 Mrd. EUR ohne Krankenversicherung der Rentner – KVdR) auf die Mütterrente II. Weitere strukturelle Effekte machen gut 0,6 Prozentpunkte (1,7 Mrd. EUR) aus. Bei den strukturellen Effekten handelt es sich gewissermaßen um die Veränderung der insgesamt im

⁷ Die Faktoren der Rentenanpassungsformel werden auf 4 Nachkommastellen gerundet.

⁸ Die Definition ergibt sich aus § 68 Abs. 4 SGB VI.

⁹ Nach dem Verbraucherpreisindex (VPI).

Rentenbestand enthaltenen Entgeltpunkte („Mengen-
effekt“). Diese beruhen in erster Linie auf früherem
oder späterem Rentenbeginn und Rentenwegfall bzw.
auf der Zu- oder Abnahme der durchschnittlichen
Höhe der Entgeltpunkte pro Kopf. Der größte Teil des
Zuwachses bei den Rentenausgaben, rd. 3,3 Prozent-
punkte (8,7 Mrd. EUR), entfällt jedoch auf die Renten-
anpassungen¹⁰ („Preiseffekt“).

● KVdR

Die Ausgaben für die KVdR steigen mit 11,8% deutlich
stärker als die Rentenausgaben. Der Grund liegt im
einleitend erwähnten Übergang zur paritätischen Fi-
nanzierung des Zusatzbeitrages zur gesetzlichen KV
ab 1.1.2019. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag
2019 beträgt 0,9%. Die paritätische Finanzierung er-
höht den Beitragszuschuss der RV daher für sich ge-
nommen bereits um $0,45/7,3 = 6,2\%$.

2.3.2 Erstattungen an die knRV

Innerhalb der gesetzlichen RV werden Wanderungen
der Versicherten zwischen allgemeiner und knRV
finanziell ausgeglichen. Diese Transfers sind in
§§ 223, 289 SGB VI festgelegt.

Im Wanderversicherungsausgleich erstatten sich
knRV und allgemeine RV Leistungsanteile, die auf
Versicherungszeiten im jeweils anderen Zweig der RV
beruhen, wenn der andere Träger für die Renten-
zahlung zuständig ist. Dabei handelt es sich um
Renten, Ausgaben für die Krankenversicherung der
Leistungsbezieher und Leistungen zur Teilhabe. Diese
Erstattungen an die knRV betragen 2019 voraussicht-
lich 7,6 Mrd. EUR. Der Transfer in umgekehrter Rich-
tung, der in Tabelle 1 den größten Teil der „übrigen
Einnahmen“ ausmacht, wird auf rd. 0,17 Mrd. EUR
geschätzt.

Im Wanderungsausgleich (ohne „-versicherung“) sol-
len der knRV dagegen weggefallene Beiträge erstattet
werden. Damit – und mit einem Defizitausgleich des
Bundes – sollten die Wirkungen des Strukturwandels
im Bergbau seit den neunziger Jahren auf der Ein-
nahmenseite für die knRV abgefedert werden. Die
Erstattungen werden pauschal auf Basis der Ent-
wicklung der Anzahl der originär knappschaftlich
Versicherten und des Beitrages für ein Durchschnitts-
entgelt in der RV berechnet. Die Entwicklung der ent-
sprechenden Rentenausgaben wird bislang freilich
nicht berücksichtigt. Der Wanderungsausgleich er-
höht sich im Ergebnis gegenüber dem Vorjahr um
3,5% auf 2,8 Mrd. EUR.

2.3.3 Leistungen zur Teilhabe

Für die Leistungen zur Teilhabe existiert eine gesetz-
lich geregelte Ausgaben-Obergrenze, die nach §§ 220,

287b SGB VI entsprechend der Lohnentwicklung und
der „demographischen Komponente“ fortgeschrieben
wird. Die kumulierte Gesamtwirkung der demogra-
phischen Komponente belief sich im Maximum im
Jahr 2017 auf +4,22%, im Jahr 2019 wirkt sie sich
noch mit einem Plus von 3,4% aus. Die Obergrenze
beträgt damit für die allgemeine RV rd. 6,98 Mrd.
EUR. Die Obergrenze definiert den finanziellen Rah-
men für Leistungen zur Teilhabe, die Festlegung der
Obergrenze selbst ist jedoch nicht Gegenstand der
Finanzschätzung.

Für 2019 wird auf Basis der bisher vorliegenden un-
terjährigen Rechnungsergebnisse von einem Aus-
gabevolumen von 6,77 Mrd. EUR ausgegangen, das
entspricht einem Anstieg von 4,8% gegenüber dem
Vorjahr. Damit liegt das geschätzte Ausgabevolumen
3,0% unter der Obergrenze.

2.3.4 Verwaltungs- und Verfahrenskosten

Die Obergrenze für die Verwaltungs- und Verfah-
renskosten für die gesamte RV beträgt 2019
4,266 Mrd. EUR. Die Obergrenze wird nicht nach
allgemeiner bzw. knRV aufgeschlüsselt. Auf Basis
der festgestellten unterjährigen Entwicklungen wer-
den die Verwaltungs- und Verfahrenskosten der
Träger der allgemeinen RV 2019 auf 4,0 Mrd. EUR
geschätzt. Das wäre gleichbedeutend mit einer Zu-
nahme gegenüber dem Vorjahr um 3,4%. Die Ein-
haltung der Obergrenze ist mit dem genannten Betrag
nicht gefährdet.

2.4 Veränderung der Rechnungsabgrenzung und des Vermögens

Die Veränderung der Nachhaltigkeitsrücklage ergibt
sich aus dem Rechnungsergebnis (Einnahmen – Aus-
gaben) und der Veränderung des Verwaltungsver-
mögens und sonstigen Reinvermögens, darunter ins-
besondere der Rechnungsabgrenzung.

Für 2018 hatte sich per Saldo ein Überschuss der Ein-
nahmen über die Ausgaben in Höhe von rd. 4,4 Mrd.
EUR ergeben, für 2019 wird ein Überschuss von
1,9 Mrd. EUR erwartet.

Die Veränderung der Rechnungsabgrenzung zwi-
schen den Haushaltsjahren, die in erster Linie durch
den seit 2004 rückläufigen Anteil der vorschüssig ge-
zahlten Renten und Veränderungen bei den Bundes-
zuschüssen entsteht, wirkt sich voraussichtlich mit
rd. 0,4 Mrd. EUR aus. Beim Verwaltungsvermögen
wird nur von einer kleinen Veränderung ausgegan-
gen.

Voraussichtlich steigt die Nachhaltigkeitsrücklage
wegen der bisher guten Arbeitsmarktlage und wegen
des durch das RV-LVStabG für 2019 festgelegten Bei-
tragssatzes von 18,6% auch im Jahr 2019 weiter.
Nach derzeitigem Stand werden 40,5 Mrd. EUR er-
wartet. In Monatsausgaben zu eigenen Lasten um-
gerechnet, entspricht das – wie im Vorjahr – 1,79 Mo-
natsausgaben.

¹⁰ Bei dieser Berechnung wird für 2018 und 2019 jeweils der
Durchschnitt der ARW aus erstem und zweitem Halbjahr zu-
grunde gelegt.

Tabelle 3: Wachstum des Bruttoinlandsproduktes und der Beschäftigung – Frühjahrsprojektion 2019 und Jahreswirtschaftsbericht 2019

	Jahreswirtschaftsbericht Januar 2019	Frühjahrsprojektion der Bundesregierung April 2019	
	2019	2019	2020
	Veränderung gegenüber dem Vorjahr – in Prozent –		
Bruttoinlandsprodukt nominal	3,1	2,8	2,5
Bruttoinlandsprodukt real	1,0	0,5	1,5
Arbeitnehmer (VGR insgesamt)	1,1*	1,3**	0,9**

* Inländerkonzept statt Inlandskonzept, daher nur bedingt vergleichbar.

** Arbeitnehmer – einschließlich der beamteten sowie „Ein-Euro-Jobs“ – im Inland.

3. Weitere Entwicklung im Mittelfristzeitraum

3.1 Eckwerte der Bundesregierung laut Frühjahrsprojektion 2019

Die mit dem BMAS abgestimmte Finanzschätzung im Mittelfristzeitraum basiert hinsichtlich der Annahmen zu den ökonomischen Rahmenbedingungen auf Eckdaten der Bundesregierung. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Daten aus der Frühjahrsprojektion vom 17.4.2019. Die Annahmen zur Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes sind Tabelle 3 zu entnehmen. Im Vergleich zum wenige Monate vorher veröffentlichten Jahreswirtschaftsbericht wurden die Erwartungen zum realen Wachstum des Bruttoinlandsproduktes 2019 zurückgenommen. Dennoch wird die Beschäftigung im Jahr 2019 günstiger als zuvor eingeschätzt.

Für die Finanzentwicklung der RV ist in erster Linie die Lohn- und Arbeitsmarktentwicklung im Inland von Bedeutung, und darin weniger die Veränderung der Zahl der Arbeitnehmer insgesamt als vielmehr die der versicherungspflichtig Beschäftigten, d.h. ohne Beamte und Ein-Euro-Jobs („Beitragszahler“). Zudem ist eine Ost-West-Trennung notwendig. Die bei der Schätzung zugrunde gelegten Eckwerte zur Be-

schäftigten- und Lohnentwicklung im Mittelfristzeitraum sind aus Tabelle 4 (in Tausend) und Tabelle 5 (prozentuale Veränderungen) zu ersehen.

Wie aus Tabelle 4 zu erkennen ist, steigt die Anzahl der Beitragszahler bis 2020 und geht danach leicht zurück. Die korrespondierenden Veränderungsraten lassen sich Tabelle 5 entnehmen. Das Wachstum fällt im Jahr 2019 mit 1,4% am größten aus. Die Zahl der Arbeitslosen geht bis 2020 zurück und bleibt nach den Annahmen der Bundesregierung in den Folgejahren des Mittelfristzeitraums konstant.

Tabelle 5 enthält neben den Beitragszahlern auch die Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter pro Kopf. Dabei wird von jahresdurchschnittlichen Lohnsteigerungen von 3,0% und leicht darüber ausgegangen. Die Veränderungsraten der Löhne Ost ab 2019 berücksichtigen im Umfang von 0,1 Prozentpunkten die Angleichung bzw. schnellere Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze Ost bis 2025 nach dem RÜ-AG von 2017.

Für das Basisjahr 2019 ergibt sich aus den Annahmen der Bundesregierung ein Anstieg der beitragspflichtigen BLG von 4,6%. Im Prinzip determiniert der Anstieg – einen konstanten Beitragsatz vorausgesetzt –

Tabelle 4: Annahmen zur Entwicklung der Zahl der Beitragszahler und der Arbeitslosen

Jahr	Beitragszahler – in 1 000 –			Arbeitslose im Jahresdurchschnitt – in 1 000 –		
	West	Ost	Zusammen	West	Ost	Zusammen
2018	32 868	5 740	38 608	1 864	476	2 340
2019	33 332	5 820	39 152	1 753	447	2 200
2020	33 633	5 873	39 506	1 681	429	2 110
2021	33 582	5 864	39 446	1 681	429	2 110
2022	33 531	5 855	39 386	1 681	429	2 110
2023	33 480	5 846	39 326	1 681	429	2 110

Tabelle 5: Annahmen zur Veränderung der beitragspflichtigen BLG (prozentuale Veränderungen jeweils zum Vorjahr)

Jahr	Veränderung der beitragspflichtigen Entgelte pro Kopf - in % -		Zunahme der Anzahl der Beitragszahler - in % -		Anstieg der beitragspflichtigen BLG - in % -		
	West	Ost*	West	Ost	West	Ost	Gesamt
2018	3,1	3,4	1,8	1,0	4,9	4,5	4,9
2019	3,1	3,3	1,4	1,4	4,6	4,7	4,6
2020	3,0	3,2	0,9	0,9	3,9	4,1	3,9
2021	3,0	3,2	-0,2	-0,2	2,8	3,0	2,9
2022	3,0	3,2	-0,2	-0,2	2,8	3,0	2,9
2023	3,0	3,2	-0,2	-0,2	2,8	3,0	2,9

* Die hier ausgewiesene durchschnittliche Steigerungsrate der Entgelte Ost berücksichtigt im Umfang von +0,1 Prozentpunkten die mit dem RÜ-AG verabschiedete stufenweise Angleichung der Beitragsbemessungsgrenze Ost an West.

auch den Anstieg der Pflichtbeiträge. In der Schätzung wurde allerdings auf Basis der unterjährig eingegangenen Beitragseinnahmen von einem leicht höheren Anstieg von 4,7 % ausgegangen (s. unter 2.2.1).

In den Folgejahren gehen die BLG-Zuwachsraten laut Tabelle 5, Spalte ganz rechts, zurück. Anders als für das Basisjahr 2019 wurden diese Annahmen auch für die Schätzung übernommen.

3.2 Entwicklung der Bundeszuschüsse

Die Modalitäten der Fortschreibung der Bundeszuschüsse an die allgemeine RV wurden weiter oben unter 2.2.5 bereits erläutert. Die Anhebung des allgemeinen Bundeszuschusses (Ost und West zusammengefasst) für 2019 um 500 Mio. EUR wird in den nächsten Jahren noch ausgeweitet, und zwar bis 2021 um jeweils zusätzliche 500 Mio. EUR pro Jahr. Im Jahr 2022 wird der Bundeszuschuss um weitere 700 Mio. EUR, 2023 bis 2025 um jeweils 600 Mio. EUR aufgestockt. Die Anhebung erreicht damit ab dem Jahr 2025 insgesamt jährlich 4,0 Mrd. EUR.

Zusätzlich leistet der Bund in den Jahren 2022 bis 2025 Sonderzahlungen zur Finanzierung der mit dem RV-LVStabG eingeführten Beitragssatzgarantie in Höhe von jeweils jährlich 500 Mio. EUR. Die Sonderzahlungen werden analog zum allgemeinen Bundeszuschuss dynamisiert. Allerdings bleibt auch die unter 2.2.5 genannte Kürzung des allgemeinen Bundeszuschusses um 340 Mio. EUR jährlich bestehen.

Ferner ist seit Inkrafttreten des RV-LVStabG vorgesehen, dass der zusätzliche Bundeszuschuss bis 2025 bei Bedarf aufgestockt wird, wenn die Nachhaltigkeitsrücklage bei einem Beitragssatz von 20 % unter die Mindestnachhaltigkeitsrücklage sinken würde. Das ist nach den Vorausberechnungen Stand Juli 2019 jedoch nicht zu erwarten.

Die Entwicklung der Bundeszuschüsse ab 2019 zeigt Tabelle 6 (s. S. 138).

3.3 Ergebnisse der Modellrechnung zur Entwicklung des Beitragssatzes und der Nachhaltigkeitsrücklage im Mittelfristzeitraum

Unter den genannten Annahmen für den Mittelfristzeitraum und die sich daran anschließende Entwicklung insbesondere der Systemdemographie (analog zur mittleren Variante des Rentenversicherungsberichtes 2018 der Bundesregierung) ergibt sich bis 2025 der in Tabelle 7 (s. S. 138) wiedergegebene Verlauf von Beitragssatz und Nachhaltigkeitsrücklage. Der Beitragssatz bleibt nach den bis zur Schätzung vorliegenden Daten bis zum Jahr 2023 stabil. Erst 2024 muss er auf 18,9 % angehoben werden, um ein Unterschreiten der Mindest-Nachhaltigkeitsrücklage von 0,2 Monatsausgaben zu verhindern. Im Jahr 2025 ergibt sich ein Beitragssatz von 20 % bei einer Nachhaltigkeitsrücklage von 0,24 Monatsausgaben. Wie bereits im vorigen Abschnitt erwähnt, sind nach dem Datenstand vom Juli 2019 voraussichtlich keine zusätzlichen Bundesmittel zur Finanzierung der Beitragssatzgarantie bis 2025 erforderlich.

Die Nachhaltigkeitsrücklage wird in den Folgejahren insbesondere wegen der demographisch bedingt steigenden Rentenausgaben abgebaut.

Das Nettorentenniveau vor Steuern beziffert im Prinzip das Verhältnis von Netto-Standardrente zum durchschnittlichen Netto-Arbeitsentgelt eines Jahres ohne Berücksichtigung von Steuern. Anders als nach der bis 2018 geltenden Rechtslage, laut der das Rentenniveau erst nachträglich unter Verwendung von Daten zur Sozialabgabenquote nach den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ermittelt werden konnte, bestimmt sich das Rentenniveau seit Inkrafttreten des RV-LVStabG 2019 mit den gesetzlichen Beitragssätzen. Das Rentenniveau steht damit für 2019 mit 48,16 % bereits fest. Es bleibt 2020 voraussichtlich in gleicher Höhe und wird ab 2021 bis 2025 durch die Haltelinie bei 48 % gehalten.

Tabelle 6: Bundeszuschüsse und Sonderzahlungen bis 2025 in Mrd. EUR

Jahr	Allgemeiner Bundeszuschuss	Zusätzlicher Bundeszuschuss	Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss	Summe der Bundeszuschüsse*	Sonderzahlungen
2019	46,2	12,4	13,7	72,3	–
2020	48,1	12,8	14,4	75,3	–
2021	50,1	12,2	15,0	78,3	–
2022	52,2	13,7	15,6	81,5	0,5
2023	54,3	14,1	16,1	84,5	0,5
2024	57,3	14,4	16,6	88,3	0,5
2025	62,6	14,8	17,1	94,5	0,6

* Rundungsbedingte Abweichungen.

Stand: Bundeshaushalt 2019, Steuerschätzung Mai 2019, Finanzschätzung Juli 2019.

3.3.1 Entwicklung nach 2025

Dem RV-LVStabG zufolge gelten die Haltelinien für Beitragssatz und Rentenniveau nur bis zum Jahr 2025. Der – durch die Haltelinie ggf. angehobene – aktuelle Rentenwert des Jahres 2025 bildet allerdings den Ausgangspunkt für die weitere Fortschreibung, die Haltelinie wirkt dadurch nach. Zugleich fällt die Nachhaltigkeitsrücklage 2025 nicht unter 20 % einer Monatsausgabe, da anderenfalls Bundesmittel zur Sicherung der Beitragssatzgarantie fällig würden. Die Beitragssätze zur RV der Jahre 2024 und 2025 wirken sich zudem über den Beitragssatzfaktor auf die Rentenanpassungen der Jahre 2026 und 2027 aus. Wird der Beitragssatz 2025 wegen der Haltelinie von 20 % als gegeben betrachtet, führt ein niedrigerer Beitragssatz 2024 zu einer niedrigeren Rentenanpassung 2026 und umgekehrt.

Zusammengefasst üben beide Haltelinien auch Effekte über das Jahr 2025 hinaus aus, wobei es für die

genaue Entwicklung auf die Konstellation von Beitragssatz, Rentenniveau und Nachhaltigkeitsrücklage insbesondere in den Jahren 2024 bis 2026 ankommt. Andererseits ist die Entwicklung nach 2025 Gegenstand der Beratungen in der Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“. Insofern sind gesetzliche Änderungen an den genannten Fortschreibungsregeln durchaus sehr wahrscheinlich.

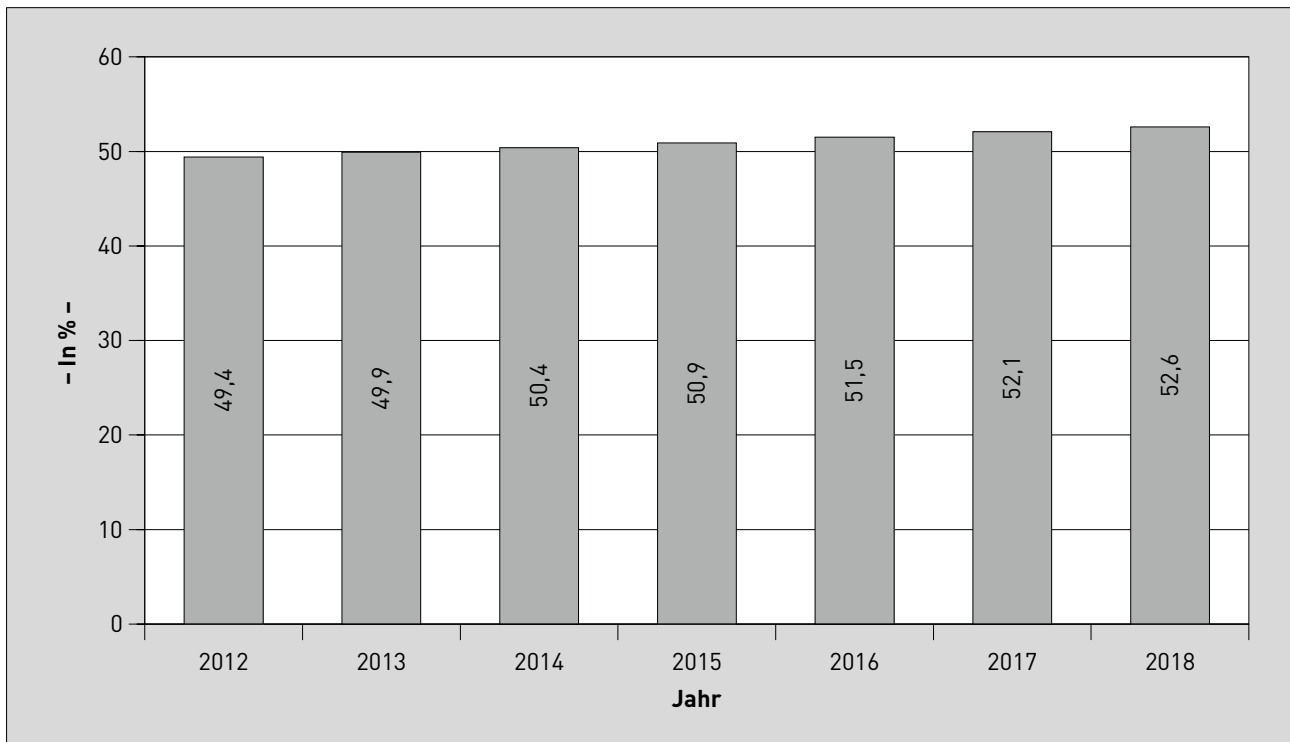
Wird die Modellrechnung auf Basis des geltenden Rechts und der genannten Annahmen verlängert, bleiben der Beitragssatz und das Rentenniveau bis 2030 im Korridor des § 154 Abs. 3 SGB VI (Beitragssatz höchstens 22 %, Netto-Rentenniveau vor Steuern mindestens 43 %). Die Vorausberechnung ergibt für 2030 einen Beitragssatz von 21,7 % und ein Netto-Rentenniveau von 45,4 %. Dabei sind – wie eingangs erwähnt – die Ergebnisse der 14. Koordinierten Bevölkerungsvorausschätzung des Bundes und der Länder noch nicht berücksichtigt.

Tabelle 7: Geschätzte Entwicklung von Beitragssatz, Nachhaltigkeitsrücklage und Nettorentenniveau bis 2025

Jahr	Beitragssatz – in % –	Nachhaltigkeitsrücklage		Nettorentenniveau vor Steuern – in % –
		– in Mrd. EUR –	– in Monatsausgaben –	
2019	(18,6)*	40,5	1,79	48,2
2020	18,6	41,2	1,74	48,2
2021	18,6	38,7	1,57	48,0
2022	18,6	32,6	1,27	1,35
2023	18,6	21,3	0,79	48,0
2024	18,9	7,9	0,28	48,0
2025	20,0	6,8	0,24	48,0

* In Klammern: Feststehender Wert.

Abb. 2: Entwicklung des Anteils der Pflichtversicherten der Regionalträger seit 2012



4. Neue Verteilungsschlüssel innerhalb der RV für das Jahr 2020

Aus den in den vorangegangenen Abschnitten beschriebenen Projektionen ergibt sich, dass die Deutsche Rentenversicherung im Jahre 2020 voraussichtlich Einnahmen und Ausgaben in Höhe von rd. einer Drittel Billion EUR verwalten wird. Die Finanzmittel verteilen sich auf die Haushalte von 16 RV-Trägern. Für die Aufteilung gilt seit Inkrafttreten der Organisationsreform am 1.10.2005 ein besonderer Schlüssel. Demnach werden die Ausgaben der allgemeinen RV – mit Ausnahme der Rehabilitations-, Verwaltungs- und Verfahrenskosten sowie Investitionen – von den RV-Trägern im Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen getragen. Auch die Nachhaltigkeitsrücklage wird den Trägern haushaltstechnisch¹¹ in diesem Verhältnis zugeordnet.

Die Fortschreibung der Anteile an den Beitragseinnahmen für die Regional- und Bundesträger wiederum ist von der Entwicklung der Pflichtversicherten in den Bereichen der Regional- und Bundesträger abhängig. Hier findet seit der Organisationsreform eine geplante Verschiebung zugunsten der Regionalträger statt (vgl. Abb. 2). Die Verteilung der Versicherten soll sich nach den gesetzlichen Vorgaben bis 2020, also über einen Zeitraum von 15 Jahren, dem Verhältnis

von 55% bei den Regionalträgern, 40% bei der Deutschen Rentenversicherung Bund und 5% bei der Knappschaft-Bahn-See angleichen.

Die Verteilung der monatlich eingenommenen Pflichtbeiträge im Lohnabzugsverfahren folgt im Prinzip der Aufteilung der Pflichtversicherten, allerdings aus statistischen Gründen mit einer Zeitverzögerung von zwei Jahren.

Die Veränderung der Anteile der Bundes- und Regionalträger von 2019 nach 2020 werden aus der Veränderung der Versichertenanzahlen von 2017 nach 2018 ermittelt. Zur Jahresmitte 2019 liegt allerdings erst die Versichertenstatistik des Jahres 2017 vor. Die Pflichtversicherten des Jahres 2018 werden daher aus dem Bestand am 31.12. des Jahres 2017 abgeleitet (Versichertenanzahlen 2018 = Bestandsauswertung zum 31.12.2017) und die Pflichtversicherten des Jahres 2017 werden aus dem Bestand am 31.12. des Jahres 2016 ermittelt (Versichertenanzahlen 2017 = Bestandsauswertung zum 31.12.2016).

Die Formel zur Fortschreibung des Beitragsanteils der Regionalträger lautet:

$$ABT_t = \frac{ABZ_{t-2} - ABZ_{t-3}}{0,55 - ABZ_{t-3}} \times (0,55 - ABT_{t-1}) + ABT_{t-1}$$

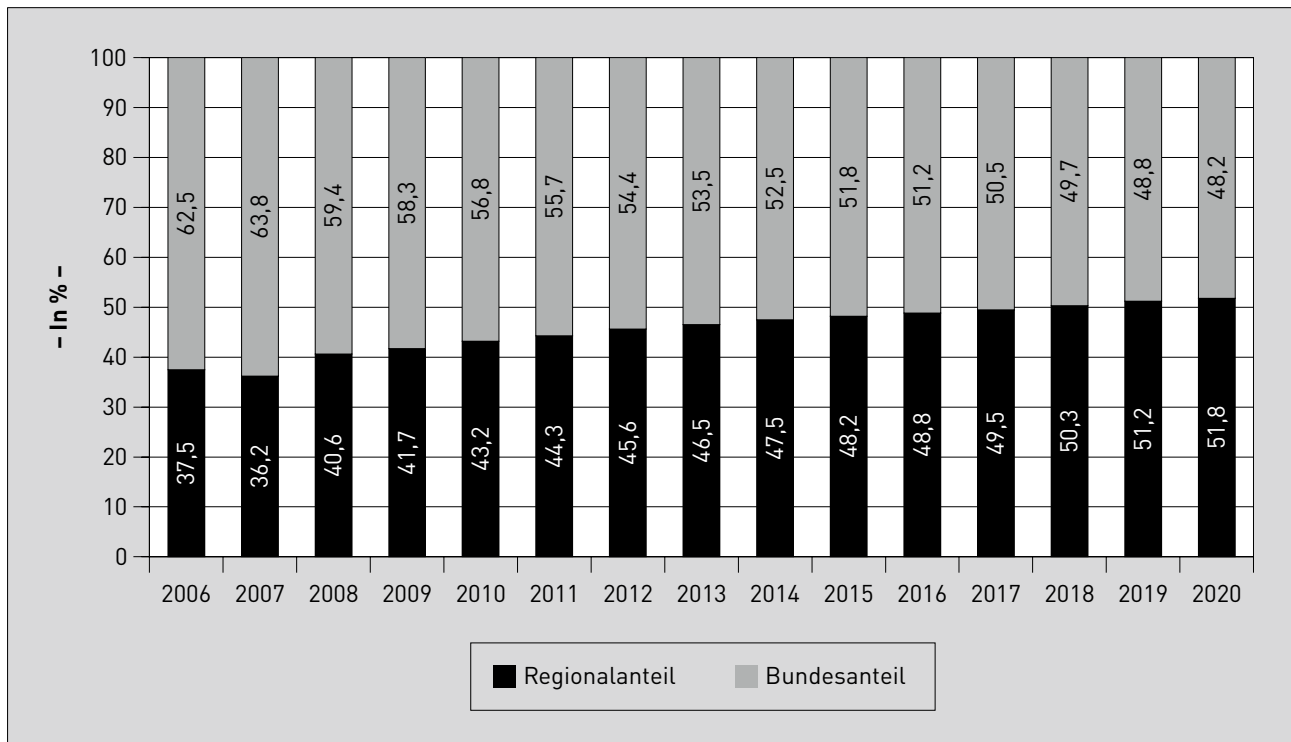
Dabei sind:

ABT_t = Anteil der Regionalträger im Jahr t an den Pflichtbeiträgen der allgemeinen RV¹².

¹¹ Die tatsächliche Verwaltung der Nachhaltigkeitsrücklage ist davon zu trennen. Sie ist im § 216 SGB VI geregelt. Nur der Betrag, der über einen längeren Zeitraum 0,5 Monatsausgaben überschreitet, wird dezentral verwaltet.

¹² Beitragsanteil Regionalträger im Jahr 2019 = 51,160%.

Abb. 3: Entwicklung des Beitragsanteils der Bundes- und Regionalträger an den Beiträgen der allgemeinen RV



ABZ_t = Anteil der Regionalträger zu Beginn des Jahres t an den Pflichtversicherten der allgemeinen RV¹³.

Setzt man die ermittelten Anteile der Versichertenzahlen in die Formel ein, so ergibt sich

$$ABT_{2020} = \frac{0,526251 - 0,521397}{0,55 - 0,521397} \times (0,55 - 0,51160) + 0,51160 = 0,51812$$

Der Beitragsanteil der Regionalträger beträgt für das Jahr 2020 somit 51,812%. Für die Bundesträger im Jahr 2020 ergibt sich ein komplementärer Beitragsanteil von 48,188%.

Der langfristig beabsichtigte Trend mit moderat steigendem Beitragsanteil der Regionalträger im Jahr 2020 bleibt damit bestehen (vgl. Abb. 3). Da die Fortschreibung nach der Formel eine Zeitverzögerung von zwei Jahren beinhaltet, geht das Aufteilungsverhältnis der Pflichtversicherten des Jahres 2020 erst 2022 in die Formel ein.

Die Aufteilung der Beiträge unter den Regionalträgern und unter den Bundesträgern erfolgt jeweils nach dem Verhältnis der Pflichtversicherten dieser Träger untereinander. Das Ergebnis zeigt Abb. 4.

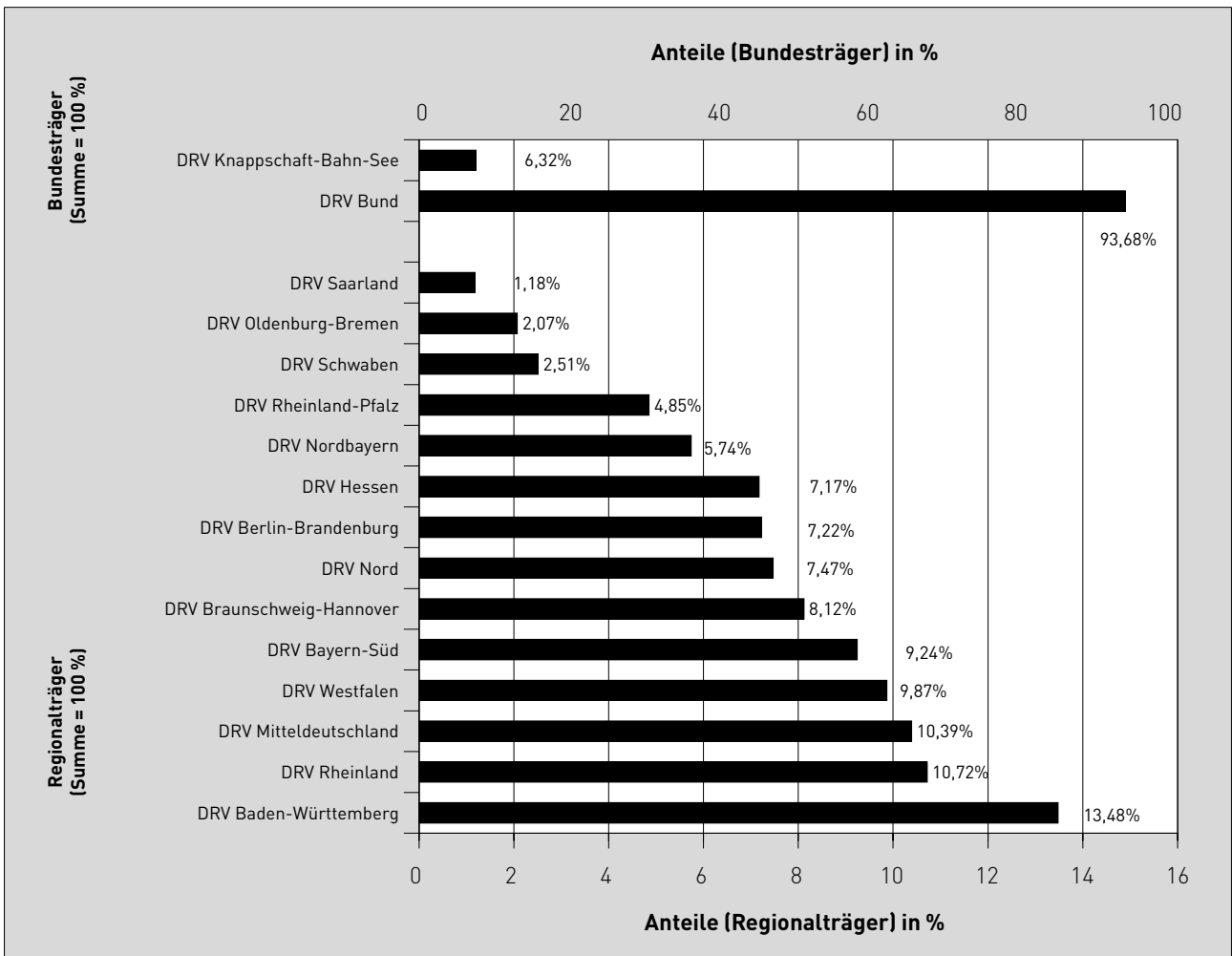
Nach dem Ergebnis der Finanzschätzung und auf Basis der neuen Schlüssel werden die vorausberechneten Einnahmen, die Ausgaben und die Nachhaltigkeitsrücklage des Jahres 2020 wie in Tabelle 8 auf die Bundes- und Regionalträger aufgeteilt. Zu beachten ist zum einen, dass die Nachhaltigkeitsrücklage nur haushaltstechnisch zugeordnet wird und zum anderen, dass nicht alle Einnahmen und Ausgaben nach dem Beitragsschlüssel aufgeteilt werden. Einige Erstattungen des Bundes und – wie bereits erwähnt – Ausgaben für Rehabilitation, Verwaltung und Verfahren sowie Investitionen sind davon ausgenommen.

¹³ Anteil der Regionalträger an den Pflichtversicherten 2017 0,521397; Anteil der Regionalträger an den Pflichtversicherten 2018 = 0,526251.

Tabelle 8: Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben (ohne Finanzausgleich) auf Bundes- und Regionalträger, geschätzte Werte für 2020 in Mrd. EUR

	Regionalträger	Bundesträger	Zusammen
Einnahmen	172,6	160,8	333,4
Ausgaben	172,2	160,8	333,0
Nachhaltigkeitsrücklage	21,3	19,8	41,1

Abb. 4: Verteilung der Beiträge 2020 der Versicherten der allgemeinen RV



5. Schlussbemerkungen

Die RV wird das Jahr 2019 voraussichtlich wieder mit einem Überschuss abschließen, die Nachhaltigkeitsrücklage – gerechnet in Euro – dürfte wieder steigen. Der insbesondere aus demographischen Gründen erwartete Abbau der Nachhaltigkeitsrücklage verschiebt sich durch die bisher äußerst günstigen Rahmenbedingungen auf dem Arbeitsmarkt um ein wei-

teres Jahr, und das, obwohl mit den Leistungsverbesserungen seit 2014 beträchtliche Mehrausgaben einhergehen. Bei weiteren sozialpolitischen Reformvorhaben angesichts der zweifellos günstigen Finanzlage bleibt dennoch zu hoffen, dass ein Ratschlag Sophokles' beherzigt werden möge: „Alles im Menschenleben hebt und beugt die Zeit; doch lieben die Götter stets den weisen, nüchternen Sinn und hassen den Übermut.“